



Deutscher**Anwalt**Verein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins

vorbereitet durch den Ausschuss Anwaltsnotariat

**zum Entwurf einer Regelung zur Aufnahme des
Grundbuchs in das Identifikationsnummerngesetz**

Stellungnahme Nr.: 50/2026

Berlin, im August 2026

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin und Notarin Monika B. Hähn, Lübbecke (Vorsitzende)
- Rechtsanwältin und Notarin Susanne Haferkamp, Duisburg
- Rechtsanwalt und Notar Andreas Janßen, LL.M., Braunschweig
- Rechtsanwältin und Notarin Zamirah Rabiya, Nordhorn
- Rechtsanwalt und Notar Ulf Schönenberg-Wessel, Kiel
- Rechtsanwalt und Notar Norbert Weide, Neustadt in Holstein (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin und Notarin Dörte Zimmermann, LL.M, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin
- Michael Bimmler, Referent

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Aus notarieller Sicht bestehen keine Einwände, die steuerliche Identifikationsnummer im Grundbuchwesen zu verwenden. Zutreffend ist, dass die Notare bei Kaufverträgen über Immobilien ohnehin schon diese Daten ermitteln und an die Finanzämter weiterleiten müssen.

Mittlerweile gibt es auch eine gesetzliche Möglichkeit für Notare, diese Daten auch bei fehlender Mitwirkung der Beteiligten selbst zu erlangen. Durch das Gesetz zur Digitalisierung des Vollzugs von Immobilienverträgen, der gerichtlichen Genehmigungen von notariellen Rechtsgeschäften und der steuerlichen Anzeigen der Notare (BGBl Nr. 192, 26. Juni 2026) ist in Artikel 8 und 10 den Notaren die Befugnis eingeräumt, die Steuer-ID über die Bundesnotarkammer beim Bundeszentralamt für Steuern in einem maschinellen Verfahren einzuholen.

Jedoch hilft dies im Moment nicht.

Diese Regelungen treten erst in Kraft an dem Tag, an dem die jeweiligen technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die jeweilige elektronische Übermittlung vorliegen. Gemäß Artikel 20 Absatz 5 gibt das Bundesministerium der Finanzen diesen Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt. Dieser zukünftige Zeitpunkt ist daher unbestimmt und führt schon jetzt dazu, dass diese begrüßenswerte Regelung von Notaren nicht genutzt werden kann.

Es sollte daher mit der nun beabsichtigten Ergänzung des Identifikationsnummerngesetzes zugleich Artikel 20 Absatz 5 des Gesetzes zur Digitalisierung des Vollzugs von

Immobilienverträgen dahingehend geändert werden, dass auch ein zeitnahe Tag des Inkrafttretens von Art 8 bis 11 dieses Gesetzes bestimmt wird.

Nur dies führt zu einer schnellen Umsetzung des mit der Aufnahme der steuerlichen Identifikationsnummer in das Grundbuchwesen verfolgten Ziels auch das Grundbuch an das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) anzubinden.

Angeregt wird, nunmehr auch § 15 der Grundbuchverordnung (GBV) zu ändern.

Die steuerliche Identifikationsnummer soll nicht im Grundbuch eingetragen werden, sondern soll als Ordnungsmerkmal in den im Grundbuchwesen eingesetzten Fachverfahren verwendet werden.

Im Hinblick auf Art. 5 Absatz 1 Ziffer c DSGVO (Datenminimierung) ist es nicht mehr zeitgemäß, dass im Grundbuch, einem weitgehenden Personenkreis zugänglichen Register, Vorname und Familienname, Geburtsdatum, akademische Grade, frühere Familiennamen und gegebenenfalls auch der Wohnort ersichtlich sind. Auch diese Daten können in das Fachverfahren übernommen werden, sind somit mit im NOOTS verfügbar und für das quasi-öffentliche Grundbuch selbst nicht mehr notwendig.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesfinanzministerium
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien

- Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer

- Bundesnotarkammer
- Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland

- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- Deutscher Notarverein e.V.

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Steuerberaterverband

- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiet des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft
- Juris GmbH